

29. Sep. 1961

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB §§ 823, 276, 254, 611 Haftung des Arbeitnehmers; ZPO § 286

Leitsätze:

- 1) Die bisherige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Frage der Haftung des Arbeitnehmers bei gefahrgeneigter Arbeit wird aufrecht erhalten.
- 2) Ein Mitverschulden des Geschädigten zwingt noch nicht zu der Annahme, das Verschulden des Schädigers sei nicht schwer.
- 3) Das Führen von Kraftfahrzeugen ist nicht stets gefahrgeneigte Arbeit (Bestätigung von 2 AZR 377/58 – Urteil vom 3. März 1960 –).

Aktenzeichen: 1 AZR 505/59

Urteil des BAG vom 29. September 1961 LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 505/59
Sa 614/58 Niedersachsen

151

Verkündet
am 29. September 1961
v. d. Henkelmann,
angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 29. September 1961 durch
die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Gröninger
sowie die Bundesarbeitsrichter Krell und Dr. Hautmann für
Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 7. August
1959 - 4 Sa 614/58 - aufgehoben.

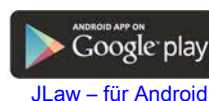
Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der Revision,
an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der Kläger, von Beruf Vermessungsgehilfe, war bei der Baufirma H beschäftigt. Diese war im September 1956 beim Neubau der Autobahn Göttingen-Hannover eingesetzt. Am 14. September 1956 war der Kläger damit beauftragt, an der Arbeitsstelle Zwischenprofile anzuschlagen. Diese Tätigkeit bestand darin, daß der Kläger mit einem Arbeitskollegen B an der Böschung der Aufschüttung einer Autobahnauffahrt in Abständen von etwa 10 m jeweils zwei Pflöcke oder Pfähle in die Erde einzutreiben hatte, an denen eine Latte in bestimmter Schrägstellung angebracht wurde. Auf der der Autobahn abgekehrten Seite der Auffahrt hatten der Kläger und B am 14. September etwa 20, auf der der Autobahn zugekehrten Seite drei oder vier Profile eingeschlagen; das Anbringen eines Profils erforderte einen Zeitaufwand von etwa 5 - 10 Minuten.

Auch der Beklagte war bei der Firma H beschäftigt. Er hatte am 14. September den Auftrag, mit einer schweren fahrbaren Arbeitsmaschine, einem sogenannten Scraper, Erdbewegungsarbeiten auszuführen. Zu diesem Zweck hatte er den Scraper mit Erde zu beladen, die er von einer Erdaufschüttung entnahm. Er durchfuhr dann mit dem beladenen Scraper eine V-förmige Kurve und entlud nach und nach auf der Autobahnauffahrt die Erde. Dabei änderte sich die Stelle der Entladung im Laufe der Zeit, weil die Erdbewegungsarbeiten immer weiter fortschritten. Nach dem Entladen mußte der Beklagte mit dem Scraper zu der Erdaufschüttung zurückkehren.

Am 14. September gegen 16.30 Uhr, als der Beklagte bereits einige Fahren ausgeführt und den Scraper entleert hatte, beabsichtigte er, ihn auf der Autobahnauffahrt zu wenden. Er setzte deshalb zurück, und zwar nicht parallel zur Autobahnauffahrt, sondern indem er im Rückwärtsgang in Richtung auf die der Autobahn zugekehrte Seite der Auffahrt einschlug. Dabei geriet er auf die Böschung, an deren Fuß der Kläger und B arbeiteten. Der Kläger kniete während der Arbeit und drehte der Autobahnauffahrt den Rücken zu. Ihm gegenüber, mit dem



Gesicht zur Autobahnauffahrt, arbeitete B . Dieser sah die Hinterwand des Scrapers auf sich zukommen und sprang noch im letzten Augenblick zur Seite. Der Kläger, der den Scraper nicht gesehen hatte, wurde von diesem erfaßt, ein Stück mitgenommen und gegen eine etwa 2 - 3 m von der Autobahnauffahrt entfernte Erdaufschüttung gedrückt. Dabei erlitt er einen komplizierten Unterschenkelbruch, der ein wochenlanges Krankenlager und eine lang dauernde Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatte.

Der Beklagte ist wegen dieses Unfalls rechtskräftig zu einer Geldstrafe wegen fahrlässiger Körperverletzung verurteilt worden.

Der Kläger ist der Auffassung, der Beklagte sei ihm für den ihm entstandenen Schaden verantwortlich. Diesen Schadenersatzanspruch macht er mit der Klage geltend. Er errechnet an Verdienstausschlag für die Zeit bis zur Klageerhebung einen Betrag von etwa 2.000,-- DM, von dem er mit der Klage einen Teilbetrag von 1.000,-- DM geltend gemacht hat, und zwar für die unmittelbar auf den Unfall folgende Zeit. Außerdem hat er einen Feststellungsantrag gestellt.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil erster Instanz hat das Landesarbeitsgericht unter Festsetzung des Streitwertes auf 7.000,-- DM zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision des Klägers, um deren Zurückweisung der Beklagte bittet.

Entscheidungsgründe:

1. Das Landesarbeitsgericht geht hinsichtlich der grundsätzlichen Frage der Haftung des Arbeitnehmers für die von ihm einem Arbeitskollegen zugefügten Schäden von der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts aus. Es meint, daß der Arbeitnehmer seinem Arbeitskollegen bei schadengeneigter Arbeit nur hafte, wenn sein Handeln schwer schuldhaft gewesen sei. Obwohl den Beklagten ein Verschulden treffe, wie auch das Strafgericht zutreffend angenommen habe, könne eine Verurteilung nach dem Klageantrag nicht erfolgen, da dieses Verschulden nicht schwer sei.



Der Ausgangspunkt des angefochtenen Urteils ist zutreffend. Er deckt sich mit der feststehenden Rechtsprechung des Zweiten und Ersten Senats des Bundesarbeitsgerichts wie auch mit dem grundlegenden Beschluß des Großen Senats (BAG 5, 1 = AP Nr. 4 zu §§ 898, 899 RVO), dessen Ansicht sich der Bundsgerichtshof (AP Nr. 25 zu § 898, 899 RVO) angeschlossen hat. Bei dieser Rechtsauffassung ist zu verbleiben.

2. Das Landesarbeitsgericht geht weiter davon aus, daß eine Deckungsverpflichtung hinsichtlich des Schadens durch eine Versicherungsgesellschaft nicht besteht. Das hatte schon das Arbeitsgericht angenommen. Hierzu hatte der Kläger in der Berufungsbegründung/nur erklärt, es sei insoweit richtig, daß durch die abgeschlossene Haftpflichtversicherung des Arbeitgebers der dem mit der Klage verfolgten Anspruch zugrunde liegende Schadensfall nicht gedeckt zu sein scheine. Es ist daraus wie auch aus dem Schweigen der Revisionsbegründung zu diesem Punkt zu entnehmen, daß der Kläger selbst nicht mehr behaupten will, daß der Schaden durch eine Versicherung gedeckt ist. Ist das aber der Fall und bestand für das Fahrzeug auch keine Haftpflichtversicherungspflicht, weil es nicht zum öffentlichen Verkehr zugelassen war, so sind die in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze nicht anwendbar, nach denen bei Bestehen eines Haftpflichtversicherungsverhältnisses es auch dem mit nur leichter Schuld handelnden schädigenden Arbeitnehmer zugemutet werden kann, den Schaden zu ersetzen, da er ja "Rückgriff" nehmen kann, also kein Grund vorliegt, der die Ersetzung des Schadens durch ihn als unzumutbar erscheinen lassen könnte.

3. Das Landesarbeitsgericht meint ferner, das Gehalt des Beklagten sei so niedrig gewesen, daß eine Risikoprämie darin nicht enthalten gewesen sei. Es habe rund 400,-- DM monatlich betragen. Demgegenüber ist die Revisionsbegründung der Auffassung, diese Feststellung sei durch nichts begründet. Aus den Akten ergebe sich nichts über das Gehalt des Beklagten. Etwaige Angaben aus den Strafakten seien nicht maßgeblich. In Wirklichkeit habe der Beklagte rund 700,-- DM netto monatlich verdient.



Es ist in der Tat nicht ersichtlich, wie das Landesarbeitsgericht auf den Betrag von 400,-- DM kommt. Aus den Strafacten ergibt sich über das Einkommen des Beklagten nichts. In den Vorinstanzen des Arbeitsgerichtsprozesses ist das Einkommen des Beklagten vom Gericht mit 610,30 DM monatlich errechnet worden. Das beruhte auf den eigenen Angaben des Beklagten. Wie der Kläger auf 700,-- DM netto monatlich kommt, ist demgegenüber ebenfalls nicht ersichtlich. Es handelt sich hierbei um einen neuen tatsächlichen Vortrag in der Revisionsbegründung, der in dritter Instanz nicht mehr beachtet werden kann.

Es stellt nun allerdings einen Prozeßverstoß des Berufungsurteils dar, wenn es entgegen dem eigenen Vortrag des Beklagten von einem Gehalt von nur 400,-- DM monatlich ausgeht, ohne zu erklären, wie es zu diesem Betrage kommt. Dieser Fehler ist in der Revisionsbegründung auch ordnungsmäßig gerügt worden. Er ist aber für das angefochtene Urteil nicht tragend; denn einmal ist auch ein Monatsgehalt von 610,-- DM nicht ausreichend, um die Annahme zu rechtfertigen, daß es eine Risikoprämie enthalte. Weiter hatte aber auch der Kläger in den Tatsacheninstanzen nicht behauptet, im Gehalt des Beklagten sei eine Risikoprämie enthalten.

4. Zu der Frage, ob die vom Beklagten ausgeführte Arbeit gefahrgeneigt war, hat das Landesarbeitsgericht zunächst wörtlich das Ergebnis der Augenscheinseinnahme aus erster Instanz wiederholt. Es hat sodann ausgeführt, die Gefahrgeneigtheit der Arbeit ergebe sich aus der Größe der Arbeitsmaschine und daraus, daß diese schwer beweglich sei. Mit Recht vertritt die Revision des Klägers die Ansicht, daß das Berufungsurteil in diesem Punkt nicht zu halten ist.

Der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts hat sich u.a. im Urteil vom 3. März 1960, 2 AZR 377/58, das bisher nicht veröffentlicht ist, mit der Frage der gefahrgeneigten Arbeit beschäftigt. Es handelte sich dort um einen Kraftfahrzeugunfall. Der Zweite Senat hat, ebenso wie der Erste Senat, zwar stets die Ansicht vertreten, daß die Tätigkeit



des Kraftfahrers in aller Regel eine schaden- oder gefahrgeneigte Arbeit sei (BAG AP Nr. 18 zu §§ 898, 899 RVO; BAG 7,290 = AP Nr. 8 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers; AP Nr. 9 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers; AP Nr. 14 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers; AP Nr. 16 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers; BAG 9, 243; RdA 61, 90). Im vorerwähnten Urteil vom 3. März 1960 hat der Zweite Senat jedoch ausgesprochen, daß die Tätigkeit eines Kraftfahrers dann nicht schadengeneigt ist, wenn er bei gutem Wetter auf einer verkehrsarmen, übersichtlichen, durch Schrebergartengelände führenden Nebenstraße mit guter Fahrbahn fährt.

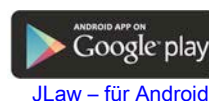
Dieser Auffassung ist zuzustimmen; denn für die Frage, ob eine Arbeit schadengeneigt ist, kommt es auf die Umstände an, unter denen im konkreten Fall gearbeitet worden ist. Man kann nicht sagen, daß ein Kraftfahrer, nur weil er Kraftfahrer ist, stets schadengeneigte Arbeit ausführt. Deshalb ist es auch falsch, wenn das Landesarbeitsgericht hier ausschließlich auf die Größe und Unbeweglichkeit der Maschine abstellt. Auch große Maschinen brauchen nicht unbedingt besonders gefährlich zu sein. Daß die Räder einen Durchmesser von 2 m haben und es sich bei dem Scraper um ein "Ungetüm", also ein besonders großes Gerät, handelt, besagt noch nicht zwingend, daß zur Zeit des Unfall, auf die allein es ankommt, der Beklagte eine schadengeneigte Arbeit verrichtete. Was die angeblich schwere Beweglichkeit des Scrapers angeht, so könnte ihr die Tatsache entgegenstehen, daß dieser unstreitig durch einige wenige Knöpfe elektrisch bedient wird und auf kleinstem Raum wenden kann. Hinzu kommt das an der Unfallstelle höchstmögliche Tempo der Maschine von nur 5 std/km. Weiter ist zu berücksichtigen, daß die Unfallstelle als Baustelle nicht dem allgemeinen öffentlichen Verkehr diene. All das wird vom Landesarbeitsgericht nicht berücksichtigt, wie dieses auch zur Arbeitsweise des Scrapers im einzelnen keine Feststellungen trifft. Deshalb halten dessen Ausführungen über die Frage der gefahrgeneigten Arbeit einer Nachprüfung nicht stand. Schon aus diesem Grunde muß das angefochtene Urteil aufgehoben werden.



Der Senat kann jedoch über diese Frage noch nicht endgültig entscheiden. Ob eine Arbeit gefahrgeneigt ist, ist nicht nur eine rechtliche, sondern teilweise auch eine technische Frage. Evtl. muß dazu ein technischer Gutachter gehört werden. Auch muß notfalls festgestellt werden, wie hoch die Unfallquote beim Einsatz eines Scrapers ist. All das kann nur in der Tatsacheninstanz geschehen. Es ist also eine Zurückverweisung erforderlich.

5. Das Landesarbeitsgericht sieht ein Verschulden des Beklagten darin, daß er zurückgesetzt habe, obwohl er den Raum hinter dem Fahrzeug nicht habe beobachten können. Es hält aber die Schuld des Beklagten nicht für schwer, weil diesem keine Anweisung gegeben worden sei, wo er das Wendenmanöver auszuführen gehabt habe. Auch habe es an einem Einweiser gefehlt. Es sei durchaus möglich, daß der Beklagte den Kläger und B vor dem Unfall nicht gesehen habe

Demgegenüber meint die Revision, die Sichtbehinderung des Beklagten habe nicht in dem Umfange bestanden, wie es das Landesarbeitsgericht angenommen habe. Da der Beklagte beim Wenden sein Fahrzeug eingeschlagen habe, habe er einen größeren Raum neben und hinter dem Fahrzeug überblicken können, als wenn er parallel zur Autobahnauffahrt zurückgesetzt hätte. Außerdem habe der Beklagte am Fuße der Autobahnauffahrt wenden müssen und können. Hierfür sei in der Tatsacheninstanz ein Zeuge benannt worden, der zu Unrecht nicht gehört worden sei. Ferner habe sich das Landesarbeitsgericht nicht mit der Aussage des Zeugen L auseinandergesetzt, der bekundet habe, der Beklagte sei angewiesen gewesen, am Fuße der Autobahnauffahrt, also nicht auf der Auffahrt selbst, zu wenden. Es hätte auch, was L ebenfalls ausgesagt habe, berücksichtigt werden müssen, daß der Beklagte auf einen Einweiser sowieso nicht gehört haben würde. Die etwaige Schuld des Arbeitgebers, die darin bestehe, daß er keinen Einweiser gestellt habe, könne den Beklagten nicht entlasten. Es sei irrig, wenn das Landesarbeitsgericht annehme, auch bei einem Zurücksetzen auf der



Autobahnauffahrt selbst ohne das Wendemanöver sei die Gefahr genau so groß gewesen wie beim Wenden auf der Stelle. Schließlich habe das Strafurteil zu Recht festgestellt, daß der Beklagte den Kläger und B gesehen habe, mindestens habe sehen können.

Diese Angriffe der Revision gegen das Berufungsurteil greifen durch.

Zwar sind die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts dazu, ob das auch von ihm angenommene Verschulden des Beklagten schwer oder nicht schwer im Sinne der Rechtsprechung des Großen Senats war, nur beschränkt nachprüfbar. Es gilt hier nichts anderes als bei der Nachprüfung der Frage, ob eine grobe oder leichte Fahrlässigkeit vorliegt. Es kann also grundsätzlich nur geprüft werden, ob das Landesarbeitsgericht die Rechtsbegriffe verkannt hat und ob die Würdigung durch das Landesarbeitsgericht erschöpfend und frei von Widersprüchen ist sowie im Einklang mit den Denkgesetzen und Erfahrungssätzen steht. Außerdem müssen etwaige für die Entscheidung möglicherweise erhebliche Prozeßverstöße nachgeprüft werden, soweit sie in der Revisionsbegründung gerügt worden sind.

Auf die Frage, ob dem Beklagten ein schweres oder ein nicht schweres Verschulden zur Last fällt, kommt es allerdings nur dann an, wenn tatsächlich eine gefahren geneigte Arbeit vorgelegen hat. Wird diese Frage verneint, so haftet der Beklagte in jedem Fall. Wird sie bejaht, so kommt es auf die Schwere des Verschuldens an.

Richtig und mit den Erfahrungssätzen im Einklang stehend ist nun, was die Revision vorbringt: Als der Beklagte zum Wenden ansetzte und das Steuer einschlug, konnte er, solange sein Fahrzeug noch nicht senkrecht zur Böschung stand, bei einiger Aufmerksamkeit mehr von dem Gelände seitlich der Auffahrt sehen, als ihm das bei dem Rückwärtsfahren senkrecht zur Böschung selbst möglich war. Das scheint das Landesarbeitsgericht übersehen zu haben. Ein solcher Verstoß gegen die Erfahrungssätze muß jedoch berücksichtigt werden. Bei der erneuten Verhandlung und Entscheidung wird das Berufungsgericht diesen Umstand beachten müssen.



Wenn das Landesarbeitsgericht zu der Auffassung gekommen ist, der Beklagte sei nicht angewiesen worden, nur am Fuße der Auffahrt zu wenden, so liegt das auf tatsächlichem Gebiet. An sich ist die Beweismwürdigung, die das Landesarbeitsgericht in bezug auf diese Feststellung angestellt hat, nicht revisibel. Insoweit beruft sich aber die Revision zu Recht auf einen Prozeßverstoß: Der Kläger hatte in der Tatsacheninstanz einen Zeugen dafür benannt, daß die Anordnung bestanden habe, nur am Fuße der Auffahrt zu wenden. Der Zeuge ist dort zwar nicht namentlich benannt worden. Es wäre jedoch Pflicht des Landesarbeitsgerichts gewesen, den Kläger nach dem Namen des Zeugen zu fragen, wenn der Beweisanspruch erheblich war. Die Erheblichkeit des Beweisanspruches kann nicht verneint werden, da das angefochtene Urteil erkennbar Wert auf die Frage gelegt hat, ob der Beklagte verbotswidrig an der Unfallstelle gewendet hat. Diese Revisionsrüge, die sich auf § 286 ZPO stützt, ist also begründet.

Weiter rügt die Revision, daß sich das Landesarbeitsgericht nicht ausreichend mit den früheren Bekundungen des Zeugen L auseinandergesetzt hat. Es sind dies die Aussagen des Zeugen aus dem Strafprozeß. Dort hat er in der Tat angegeben, daß dann, wenn der Beklagte seine, des Zeugen, Weisungen befolgt hätte, es zum Unfall nicht gekommen wäre. Das Landesarbeitsgericht hat nun den gesamten Inhalt der Straftakten zum Gegenstand der Verhandlung gemacht. Dann hätte es sich aber auch mit diesem wichtigen Teil der Aussage des Zeugen auseinandersetzen müssen. Da es das nicht getan hat, hat es gegen Prozeßvorschriften (§ 286 ZPO) verstoßen. Das wird in der Revisionsbegründung ordnungsgemäß gerügt. Auch dieser Prozeßverstoß nötigt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils.

Der Kläger hatte früher stets behauptet, daß der Beklagte, selbst wenn ein Einweiser vorhanden gewesen wäre, sich nach diesem doch nicht gerichtet haben würde. Er verweist in diesem Zusammenhang auf eine Aussage des Zeugen B aus den Straftakten. Auch damit hat sich das Landes-



arbeitsgericht zu Unrecht nicht befaßt und auch dadurch gegen § 286 ZPO verstoßen. Auch das wird in der Revisionsbegründung ausreichend gerügt.

Das Landesarbeitsgericht meint allerdings, es sei unerheblich, ob sich der Beklagte (im Urteil heißt es unrichtig: der Kläger) in keinem Falle nach einem Einweiser gerichtet haben würde; denn jedenfalls hätte der Einweiser die bedrohten Arbeitskameraden warnen können. Das erscheint allerdings nicht überzeugend. Denn ein Einweiser steht im allgemeinen vor oder jedenfalls vorn seitlich von dem einzuweisenden Fahrzeug, damit ihn der Fahrer sehen kann. Nun hat aber, wie beide Parteien übereinstimmend vortragen, der Scraper ein erhebliches Geräusch gemacht, das so laut war, daß die Warnrufe des Zeugen L vom Beklagten nicht gehört wurden. (Das scheint der Kläger in der Revisionsbegründung zu übersehen, wenn er davon ausgeht, der Beklagte habe die Warnrufe gehört, darauf aber nicht reagiert.) Übertönte aber das Geräusch der Maschine die Warnrufe, so hätten diese auch von den bedrohten Arbeitskameraden nicht gehört werden können, da sich diese hinter der Maschine befanden, also noch weiter vom Einweiser entfernt als deren Fahrer. Insoweit ist die Argumentation des Landesarbeitsgerichts also unrichtig.

Gleichwohl muß nach der Lebenserfahrung davon ausgegangen werden, daß bei Vorhandensein des Einweisers der hier zur Entscheidung stehende Unfall vermieden worden wäre. Man darf nämlich nach der Lebenserfahrung davon ausgehen, daß der Einweiser dem Beklagten durch Zeichen hätte begreiflich machen können, daß er ohne Gefährdung von Menschenleben an der Unfallstelle nicht so, wie geschehen, wenden dürfte. Es kann nicht angenommen werden, daß der Beklagte unter diesen Umständen gleichwohl das Wendemanöver ausgeführt hätte. Die Abwesenheit eines Einweisers war also nicht ohne Bedeutung.

Andererseits ist es richtig, was die Revisionsbegründung hierzu vorträgt, daß ein etwaiges Verschulden der Firma den Beklagten nicht unbedingt entschuldigt. Der Beklagte wußte, daß ein Einweiser nicht vorhanden war. Dann mußte er aber um so vorsichtiger sein, zumal er selbst vorträgt, er habe

keine oder nur beschränkte Sicht nach hinten gehabt. Er durfte nicht trotz Abwesenheit eines Einweisers zurücksetzen und ein Gelände befahren, das er nicht übersehen konnte. Gerade dieser Umstand, daß der Beklagte gleichsam blind gefahren ist, kann ein besonders schweres Verschulden darstellen und wird es in der Regel auch tun. Die Auffassung des Landesarbeitsgerichts von einem nicht schweren Verschulden des Beklagten erscheint somit anfechtbar auch deshalb, weil es dieser Frage nicht die ihr zukommende Bedeutung beigemessen hat. Gleichwohl kann der Senat auch in diesem Punkt nicht abschließend entscheiden, da andere Umstände vorhanden sein mögen, die das Verschulden des Beklagten dennoch geringer erscheinen lassen können. Die Abwägung im einzelnen aber ist Sache der Tatsacheninstanz.

Während das Landesarbeitsgericht meint, der Beklagte würde auch dann andere Arbeiter gefährdet haben, wenn er parallel zur Autobahnauffahrt zurückgefahren wäre, weist die Revision mit Recht darauf hin, daß dann die Situation doch eine wesentlich andere gewesen wäre. Beide Parteien gehen übereinstimmend davon aus, daß der Scraper am Unfalltag nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren konnte. Wenn das der Fall war, so konnten sich in der Tat die Arbeiter, die auf der Auffahrt selbst arbeiteten, auf das Näherkommen von Fahrzeugen, mit denen sie auf der Auffahrt selbst immer rechnen mußten, einrichten. Anders aber war die Situation für die Arbeiter, die wie der Kläger und B nicht auf der Auffahrt arbeiteten, sondern an der Böschung. Dort führen im allgemeinen weder die Scraper noch die Lastwagen. Es ist deshalb unrichtig, wenn das Landesarbeitsgericht den Beklagten damit entschuldigt, daß er in jedem Falle Arbeitskameraden gefährdet haben würde. Auch ist hier übersehen worden, daß, wenn der Beklagte weitergefahren wäre und am Fuße der Auffahrt gedreht hätte, ein Rückwärtsfahren überhaupt nicht notwendig gewesen wäre.

Wenn das Landesarbeitsgericht davon ausgeht, daß der Beklagte den Kläger nicht gesehen habe, so reicht auch das nicht aus, um den Beklagten zu entlasten. Entscheidend ist



vielmehr, ob dieser die an der Böschung arbeitenden Kameraden nicht sehen konnte oder - aus den bisherigen Fahrten - doch damit rechnen mußte, daß sich an der Böschung arbeitende Kameraden befanden. Auch das ist aufzuklären.

Schließlich trägt die Revision hierzu noch vor, am Fahrzeug habe sich eine Hupe befunden, mit der der Beklagte den Kläger habe warnen können. Da es sich hierbei um neuen Vortrag handelt, kann das in der Revisionsinstanz nicht mehr beachtet werden.

6. Das Landesarbeitsgericht meint, zugunsten des Beklagten müsse das Mitverschulden des Klägers berücksichtigt werden, das sich daraus ergebe, daß dieser auf den Scraper nicht geachtet habe. Der Scraper sei schon mindestens 5 - 6 mal vorher an der Arbeitsstelle des Klägers vorbeigekommen, wenn es auch nicht auszuschließen sei, daß er bei diesen Fahrten nicht ein solches Wendemanöver vorgenommen hätte wie dasjenige, das zum Unfall geführt habe.

Demgegenüber meint die Revision, das Landesarbeitsgericht habe zu Unrecht außer acht gelassen, daß der Kläger außerhalb der Auffahrt gearbeitet habe und daß seine Arbeit ihn so in Anspruch genommen habe, daß er nicht noch auf die Fahrzeuge achten konnte. Auch würde das Vorliegen eines etwaigen Mitverschuldens auf seiten des Klägers nicht zur Folge haben, daß der Beklagte nur leicht fahrlässig gehandelt hätte.

Auch in diesem Punkt ist der Auffassung des Klägers beizutreten. Dieser hatte seine eigene Arbeit, auf die er achten mußte. Er befand sich außerhalb der Auffahrt, konnte also nicht damit rechnen, daß an dieser Stelle Kraftfahrzeuge auftauchen würden. Selbst B, der sogar zur Autobahnauffahrt hinsah, hat den Scraper erst im letzten Augenblick bemerkt und konnte nur deshalb noch rechtzeitig zur Seite springen, weil er von diesem weiter entfernt war als der Kläger. Wenn das Landesarbeitsgericht meint, der Scraper sei etwa 5 - 6 mal hin und her gefahren, dabei allerdings wohl (was aber bisher nicht eindeutig festgestellt ist) in der vom Zeugen L vorgeschlagenen Weise rückwärts gefahren, so besagt das nichts für ein Mitverschulden des Klägers.

L hat nach Ansicht des Landesarbeitsgerichts dem Beklag-



ten ja gerade empfohlen, nicht zu wenden. Wenn der Beklagte nicht wendete, kam er aber nicht an die Böschung, erst recht nicht über die Böschung hinaus. Dann konnte dem Kläger kein Unfall zustoßen. Deshalb konnte der Kläger auch nicht damit rechnen, daß ausgerechnet bei der Unfallfahrt der Scraper, und zwar möglicherweise sogar zum ersten Male, die Auffahrt verlassen und die Böschung befahren würde. Insoweit ist also die Würdigung des Landesarbeitsgerichts nicht folgerichtig, sondern widerspruchsvoll.

Beizupflichten ist dem Kläger endlich darin, daß ein etwaiges Mitverschulden des Klägers noch nicht, wie es das Landesarbeitsgericht anzunehmen scheint, notwendigerweise zur Folge hat, daß der Beklagte mit nicht schwerer Schuld gehandelt hat. Das eine schließt das andere nicht aus. Es sind durchaus Fälle denkbar, in denen der Schädiger schwer schuldhaft gehandelt hat, obwohl auch dem Geschädigten ein Verschulden zur Last fällt. Das Landesarbeitsgericht selbst nennt das Verschulden des Klägers nur geringfügig. Um so weniger läßt das einen Schluß darauf zu, daß das Verschulden des Beklagten nicht schwer war.

gez. Dr. Schröder Dr. Gröninger Wichmann

Krell Dr. Hautmann

